



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **27. und 28. April 2024** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **27. und 28. April 2024** unter Telefon **08322/4723**. Notfallprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 27. April 2024: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445

am 28. April 2024: Iller Apotheke, Blaichach, Eitensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099

Oberstaufen:

am 27. April 2024: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383

am 28. April 2024: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 27. April 2024: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320

am 28. April 2024: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 27. April 2024: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Telefon 0831/22749

am 28. April 2024: St. Anna Apotheke, Lenzfrieder Straße 56, Telefon 0831/574755

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu über die Steuerfestsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2024

Letztmals ergingen nach der Veranlagung zum 1. Januar 2010 aufgrund der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 430 v. H. generelle Grundsteuerbescheide. Die Grundsteuer A blieb unverändert bei 350 v. H. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.

Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeiträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl I S. 2676), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in unveränderter Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15. August 2024 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15. Februar 2024 und 15. August 2024 fällig. Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für 2024 in einem Betrag am 1. Juli 2024 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstraße 2 eingesehen werden.

Die öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbare Klage (siehe 2.) erhoben werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Burgberg i. Allgäu und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Burgberg i. Allgäu und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben. Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen den Steuermessbescheid/Zerlegungsbescheid oder den Zuschlag wegen verspäteter bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind bei dem Finanzamt, das den Steuermessbescheid/Zerlegungsbescheid erlassen hat, anzubringen.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Burgberg i. Allgäu, 16.04.2024

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: Eckardt, Erster Bürgermeister 101

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 03.04.2024, 142-SF-Ri/SF-E609
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Jonas Rimmel (Name Sachbearbeiter)
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht:
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Josefa Neuhauser
Zuletzt wohnhaft in: Grüntenseestr. 32 in 87497 Wertach
Fahrstellnummer:2281112375, amtl. Kennz.: SF-E609

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 03.04.2024, 142-SF/Ri/SF-E609,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 03.04.2024, 142-SF/Ri/SF-E609, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Rimmel, Verwaltungsfachangestellter 102

Förderungsverein Pfarrgemeindezentrum St. Christoph Sonthofen-Rieden e.V. wird aufgelöst

Die Mitgliederversammlung am 28.10.2023 beschloss die Auflösung des Vereins „Förderungsverein Pfarrgemeindezentrum St. Christoph Sonthofen-Rieden e.V.“.

Mögliche Forderungen an den Verein können an die Liquidatoren gestellt werden:

Karl Günthör, Immenstädter Str. 47, 87527 Sonthofen. E-Mail: karl.guenthoer@t-online.de

Markus Fischer, Kapellenweg 3a, 87527 Sonthofen. E-Mail: info@fischer-schreineri.com

103

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 15.04.2024, (Bpl.Nr. 0013/24), den Neubau einer Gaube auf einem bestehenden Wohngebäude Kastanienweg 29 in Waltenhofen, (Fl.Nr. 563/25), Gemarkung Waltenhofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

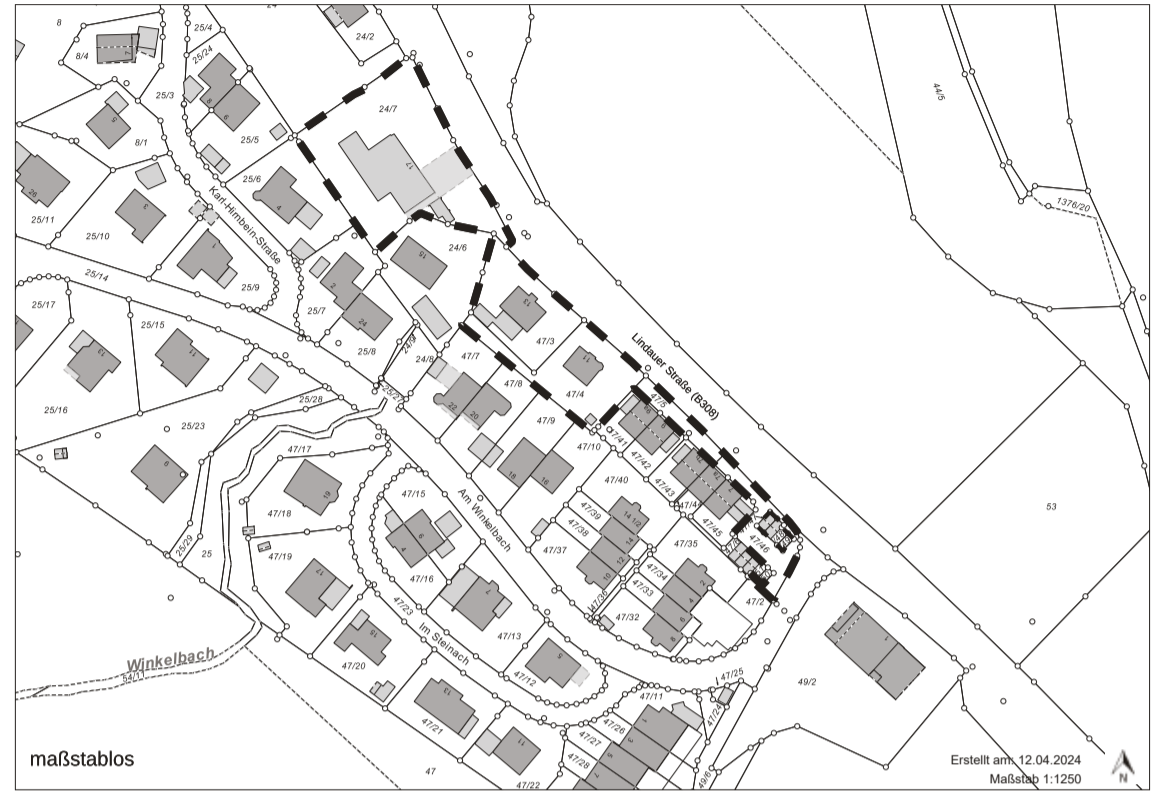
Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Thönnes

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Waltenhofen, 87448 Waltenhofen, Rathausstraße 4, eingesehen werden.

Julia Thönnes 104



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Erlass der Satzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung hat der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu in seiner öffentlichen Sitzung am 09.04.2024 eine Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung vom 05.04.2024 beschlossen. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches: Flurnummer 24/7, 47/3, 47/4, 47/5 und 47/46, Gemarkung Bühl a. Alpesee. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 309 eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Begründung eines besonderen

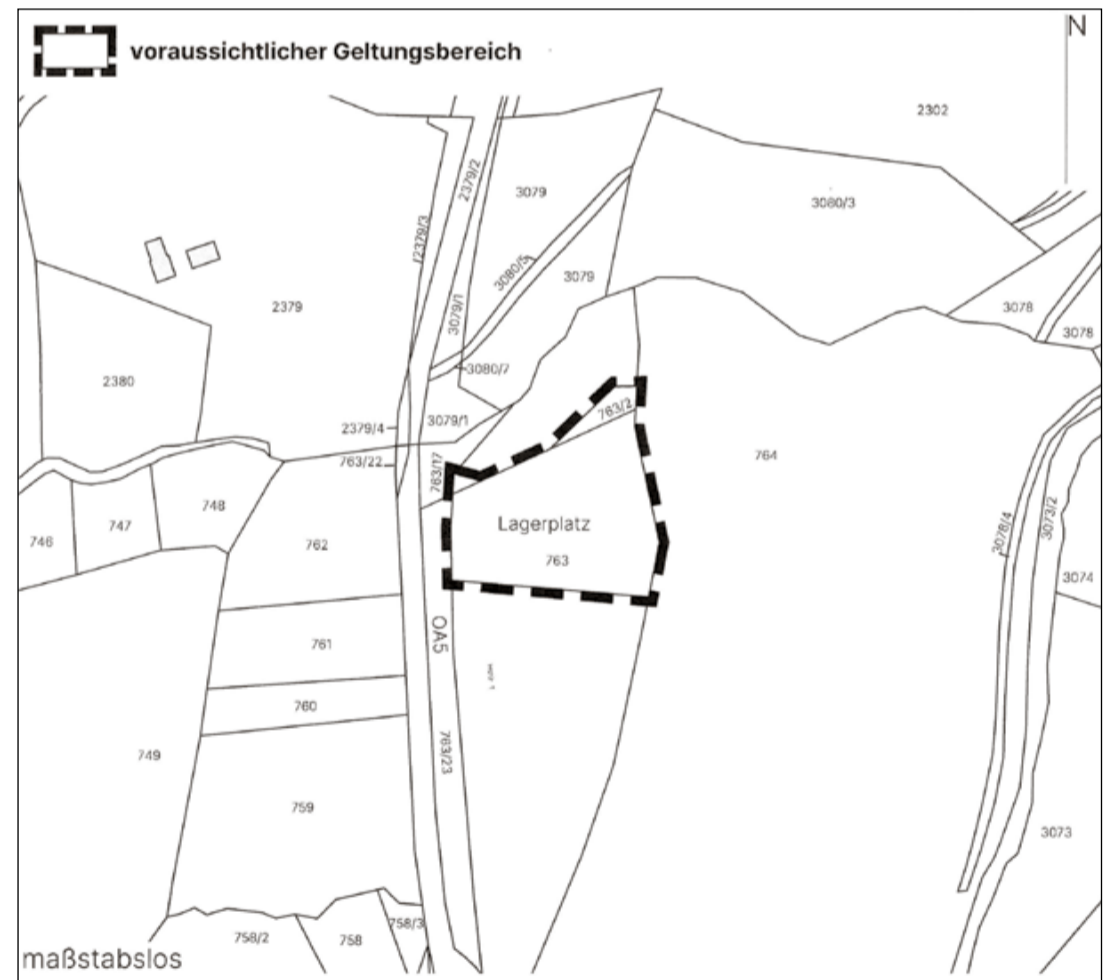
Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Vorkaufssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Vorkaufssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Immenstadt i. Allgäu, den 12.04.2024

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 100



Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Lagerplatz“ – Aufstellungsbeschluss – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.04.2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Lagerplatz“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung befindet sich nordöstlich von Ofterschwang entlang der Kreisstraße OA 5 und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nr. 763 (Teilfläche) und 763/2 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Ofterschwang.

Erfordernis der Planung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Flächennutzungsplanänderung um einen Lagerplatz dauerhaft zu sichern;
- Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Lagerplatz“ zur Sicherung des Standortes als Lagerfläche

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise:

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

II.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes im Bereich „Lagerplatz“ wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

In der Gästeeinführung in Ofterschwang, Kirchgasse 1, I. Stock, 87527 Ofterschwang und in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13 wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom **29.04.2024 bis 17.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweise:

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

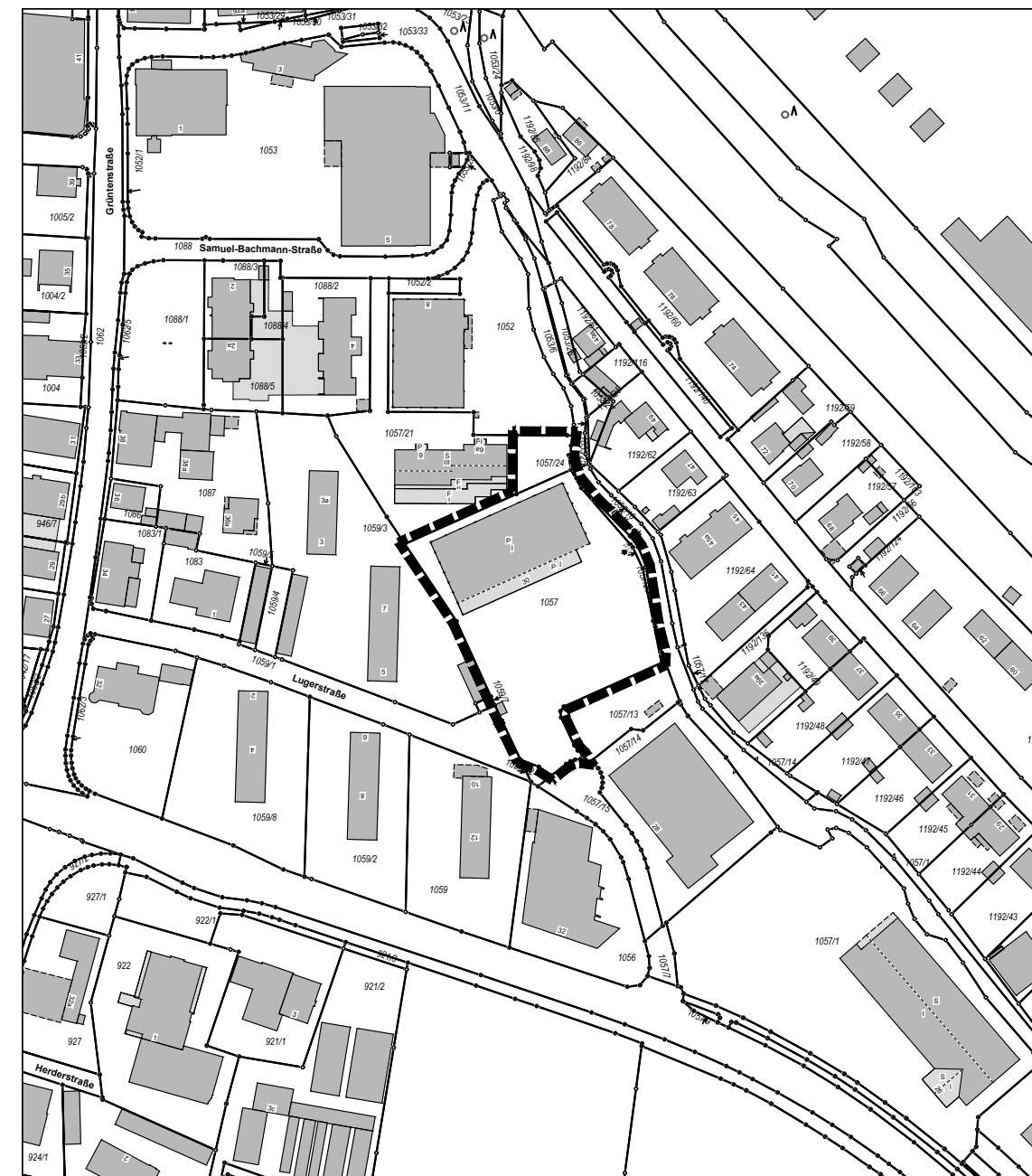
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. D (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ofterschwang, den 19. April 2024


GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

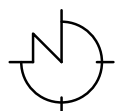


Räumlicher Geltungsbereich zum Aufstellungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70

OPLA
 BÜROGEMEINSCHAFT FÜR ORTSPLANUNG UND STADTENTWICKLUNG
 Architekten & Stadtplaner
 Otto-Lindemeyer-Str. 15
 86153 Augsburg
 Tel: 0821 / 50 89 378-0
 Mail: info@opla-augsburg.de
 I-net: www.opla-d.de

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (Größe: 5.668 m²)
 Fl.Nrn. 1057, 1057/20 und 1057/24,
 Gmkg. Sonthofen, Stadt Sonthofen

Fassung vom 30.01.2024



Maßstab 1 : 2.000

Bearbeitung:
 Patricia Goj, Dipl. Ing.

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 30.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan vom 30.01.2024 ersichtlich. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplan 70 für das Gebiet südlich und südwestlich der Ostrachstraße zwischen der Nordgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 1192/79, Gemarkung Sonthofen, einer Teilfläche des Grundstückes 1057, den Grundstücken Flur-Nr. 1056, 1059/3 und 1087, alle Gemarkung Sonthofen und der östlichen Grüntenstraße. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 11.04.2024 hat der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 in der Fassung vom 11.04.2024 gebilligt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB beauftragt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 ist die beabsichtigte Vergrößerung des bestehenden großflächigen Lebensmittelmarktes am Standort an der östlichen Alpenstraße. Der Lebensmittelmarkt soll maßvoll nach Norden um eine Lagerfläche erweitert werden. Zielsetzung ist es, den vorhandenen Lebensmittelmarkt an die betrieblichen sowie an die veränderten Anforderungen der Kunden anzupassen. Die Planung dient damit der Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen für den vorhandenen Betrieb sowie Sicherung der Nahversorgung im Innenstadtbereich von Sonthofen mit Gütern des täglichen Bedarfs im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B). Beigefügt sind die Begründung zum Bebauungsplanentwurf (Teil C) sowie eine Auswirkungsanalyse für die Erweiterung eines Norma-Lebensmitteldiscounters (Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH, März 2023) und das Einzelhandelskonzept der Stadt Sonthofen (Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH, August 2019).

Die Bebauungsplanunterlagen liegen im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoß, in der Zeit

vom 03.05.2024 bis einschließlich 05.06.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch	von 08.00 – 12.00 Uhr
	von 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 08.00 – 12.00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Sonthofen unter:
<http://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/laufende-verfahren/>
 veröffentlicht sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> zugänglich gemacht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden; bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz
 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sonthofen, 18.04.2024

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

106

Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu

Einladung

zur
Verbandsversammlung
 am **Dienstag, 7. Mai 2024 um 14:00 Uhr,**
 im **Großen Sitzungssaal der Stadt Kempten,**
Rathausplatz 22, 87435 Kempten.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch Vorstandsvorsitzende Frau Landrätin Baier-Müller
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Verbandsversammlung
3. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018-2021 durch den BKPV
4. Jahresrechnung 2023 – Rechnungsprüfung – Feststellung und Entlastung
5. Bericht des Geschäftsleiters über das Jahr 2023 – Ausblick auf das Jahr 2024
6. Investitionsmaßnahmen 2024
 - a. Geh- und Radweg – Planungsleistungen für Asphaltierung Ahegg-Ermengerst
 - b. Geh- und Radweg – Sanierung/Ablöse Brücke Ahegg
 - c. Aufwertung Verbandsanlagen
 - d. Eschacher Weiher – Renaturierung Insel
 - e. Eschacher Weiher – Ergänzungsarbeiten Damm
7. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2024
8. Änderung Verbandsatzung
9. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen
 gez.: Indra Baier-Müller, Vorstandsvorsitzende

105

Sonthofen, den 23. April 2024
 gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin